

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof Asbeck

der Katholischen Kirchengemeinde St. Brigida – St. Margareta, Legden

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Satzung für den Friedhof Asbeck der kath. Kirchengemeinde St. Brigida – St. Margareta, Legden in der Fassung vom 01.05.2019 am 11.03.2019 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Brigida – St. Margareta in Asbeck - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde Beitreiben lassen.

(4) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.05.2019. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2009 außer Kraft.

Asbeck, den 11.03.2019

Die Kath. Kirchengemeinde St. Brigida – St.
Margareta, Legden



H. Kuschmann, Pf.
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

[Handwritten Signature]

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Brigida – St. Margareta, Legden in Asbeck vom 01.05.2019

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Grabnutzungsgebühren

Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsfläche sowie für die Erstellung der Friedhofseinrichtung.

1. Reihengräber
 - a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren 55,35 €
 - b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren 71,37 €

2. Wahlgräber
 - a) Wahlgrab 1-stellig 107,78 €
 - b) Wahlgrab 2-stellig 127,69 €
 - c) Wahlgrab 3-stellig 147,61 €
 - d) Wahlgrab 4-stellig 167,52 €
 - e) zusätzliche Urne auf Wahlgrab 58,63 €

3. Urnengräber
 - a) Urnenwahlgrab 68,76 €

§ 2 Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| 1. Verlängerung Wahlgräber pro Jahr | |
| a) Wahlgrab 1-stellig | 3,59 € |
| b) Wahlgrab 2-stellig | 4,03 € |
| c) Wahlgrab 3-stellig | 4,58 € |
| d) Wahlgrab 4-stellig | 5,30 € |
| e) Wahlgrab 5-stellig | 6,43 € |
| 2. Verlängerung Urnengräber pro Jahr | |
| a) Urnenwahlgrab | 2,58 € |

§ 3 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren bestehen aus Ausheben und Verfüllen des Grabes und anteiligen Verwaltungskosten.

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengräber | |
| a) für Verstorbene unter fünf Jahren | 187,25 € |
| b) für Verstorbene über fünf Jahren | 527,30 € |
| c) für Verstorbene über fünf Jahren mit Erschwerniszulage | 685,38 € |
| 2. Wahlgräber | |
| a) bei Verstorbenen über fünf Jahren | 527,30 € |
| b) bei Verstorbenen über fünf Jahren mit Erschwerniszulage | 685,38 € |
| 3. Urnengräber | |
| a) Urne im Urnengrab | 180,79 € |
| b) Urne im Erdwahlgrab | 180,79 € |

§ 4 Umbettungen und Exhumierung

Diese Gebühr wird nach dem damit verbundenen Aufwand im Einzelfall berechnet.

§ 5 Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Deckung der anteiligen Kosten für die Pflege des Friedhofes (Pflege der Außenanlagen, Abfallentsorgung, Bereitstellung von Gießwasser, anteilige Verwaltungskosten)

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Sterbefall	556,02 €
Friedhofsunterhaltungsgebühr je Nacherwerb (5 Jahre)	111,20 €

§ 6 Trauerhallengebühren/Leichenhallengebühren

entfällt für diesen Friedhof

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 30.06.2008 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Asbeck, den 11.03.2019

Die Kath. Kirchengemeinde St. Brigida – St.
Margareta, Legden



A. Hülshagen, Pfr.
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

[Handwritten Signature]

J. Müller

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –
erteilt.

AZ: 110-KKG#20800/2015

kirchenaufsichtlich
G e n e h m i g t

Münster, 11.04.2019

Bischöfliches Generalvikariat
i. V.




D. Hopfenzitz